

Bekanntgabe

Für das Vorhaben „**Herstellung der Durchgängigkeit der Wipper am Wehr der Mühle Kaiser in Sollstedt**“ (Gemarkung Sollstedt in der Flur 1 Flurstücke 164/1, 164/2, 175/10, 175/9, 153/3 und 182/8 sowie in der Flur 4 Flurstück 8/8) plant das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Referat 45) einen Zulassungsantrag gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

Im Rahmen des Bauvorhabens soll das Wehr einschließlich der Widerlager und der Aufbauten vollständig zurückgebaut werden. Es ist vorgesehen, die Wipper im Bereich der Wehranlage auf einer Länge von ca. 30 m Länge zu verlegen. Als Ersatz für die Wehranlage ist geplant, auf einer Länge von ca. 200 m eine Sohlengleite als Raugerinne mit 16 Riegeln anzulegen. Der Aufstau wird gegenüber dem Bestand um ca. 0,4 m reduziert. Die Wasserführung im Mühlgraben soll erhalten bleiben.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVP wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVP wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP wird dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

Es soll mit der Umsetzung des o. g. Vorhabens die Verbesserung der Durchgängigkeit der Wipper für Fische und Makrozoobenthos erreicht werden. Die Baumaßnahmen sind mit räumlich begrenzten Eingriffen in das Gewässerbett der Wipper und seiner Uferbereiche verbunden. Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora und Fauna erfolgt nur in einem geringen Umfang, da diese durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert werden soll. Es ist nicht von einer Erhöhung der Gefahren bei Hochwasserabflüssen auszugehen. Entsprechende hydraulische Nachweise liegen bereits vor. Die Beeinträchtigung des Bodens erfolgt nur temporär während der Bauzeit, insbesondere für die Bauzufahrten. Das Vorhaben dient der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und ist im aktuellen Bewirtschaftungsplan bzw. Gewässerrahmenplan des Freistaates Thüringen unter den Maßnahmen-Identifikationsnummer 8517 erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVP diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (www.tlbn.thueringen.de) unter „amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 22.06.2026

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Die Präsidentin

Andrea Manz